

Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Daten an andere Stellen übermitteln. In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, gegen die Datenübermittlung Widerspruch zu erheben. Die Daten werden dann nicht an die genannten Stellen übermittelt.

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Daten dürfen nur zur Wahlwerbung und nur sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung eingeholt werden. Sie müssen einen Monat danach vernichtet werden.
2. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Absatz 2 BMG **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** Auskunft erteilen, wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG **Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk** Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden auch Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes dem **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.
5. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruchserklärung

Familiename, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ich erhebe **Widerspruch** gegen die Übermittlung meiner Daten

an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.

an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

an Adressbuchverlage.

Ich kann meine Erklärung jederzeit widerrufen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Ehejubiläen kann nur durch gemeinsame Erklärung beider Ehepartner widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Namenswiederholung in Blockbuchstaben